

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1298/2017
Datum RR-Sitzung: 6. Dezember 2017
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Lohnmassnahmen 2018. Individuelle Lohnkorrekturen Kantonspersonal und Lehrkräfte

A. Bezüglich des **Kantonspersonals** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 Abs. 3 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01), Art. 51 Abs. 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 6. Dezember 2017 «Lohnmassnahmen 2018. Grundsatzentscheid»:



1. Die für das Kantonspersonal im Voranschlag 2018 eingestellten 0.3 Prozent für den generellen Gehaltsaufstieg bzw. Lohnkorrekturen werden eingesetzt, um beim Kantonspersonal bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben. Mitarbeitenden mit einer Qualifikation A oder höher können gestützt auf eine individuelle Analyse der Lohnsituation zusätzliche Gehaltsstufen gewährt werden. Dasselbe gilt für Mitarbeitende mit einem automatischen Aufstieg gemäss Art. 47 PV sowie für das Reinigungspersonal gemäss Art. 49 PV.
2. Gestützt auf die Personalstruktur Ende Oktober 2017 können von den Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz und weiteren Behörden folgende Beträge für individuelle Lohnkorrekturen verwendet werden (vorbehältlich Veränderungen der Personalstruktur bis Ende des Jahres 2017). Die Verteilung der Mittel auf Stufe Amt erfolgt gemäss den separaten Berechnungen des Personalamtes und ist verbindlich.

Institution	Betrag in Franken
Justiz	358'000
FK und DSA ¹	8'000
STA und PARL	32'000
VOL	216'000
GEF	110'000
JGK	478'000
POM	1'257'000
FIN	300'000
ERZ	322'000
BVE	225'000
Total	3'306'000

¹ Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzaufsichtsstelle

3. Insgesamt können den Mitarbeitenden aus dem ordentlichen individuellen Gehaltsaufstieg und den Lohnkorrekturen gemäss Ziffer 1 maximal 10 Gehaltsstufen angerechnet werden:

Beurteilung aus dem Mitarbeitendengespräch	Max. Stufen mit ordentlichem Aufstieg (Art. 44 PV)	Max. Stufen inkl. Korrekturmöglichkeiten
Beurteilung A++	10 Gehaltsstufen	10 Gehaltsstufen
Beurteilung A+	7 Gehaltsstufen	10 Gehaltsstufen
Beurteilung A	4 Gehaltsstufen	10 Gehaltsstufen
Beurteilung B und C	-	-
Automatischer Aufstieg	3 Gehaltsstufen	10 Gehaltsstufen

4. Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Hochschulen, die Justiz und die weiteren Behörden werden bei der Umsetzung dieses Beschlusses durch die Finanzdirektion unterstützt.
- B. Bezüglich der **Lehrkräfte** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 14 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) und den Beschluss des Regierungsrates vom 6. Dezember 2017 «Lohnmassnahmen 2018. Grundsatzentscheid»:
- Die für die Lehrkräfte im Voranschlag 2018 eingestellten 0.3 Prozent für den generellen Gehaltsaufstieg bzw. Lohnkorrekturen werden eingesetzt, um bei den Lehrkräften bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden prioritär eingesetzt, wenn der Abstand zur Gehaltsentwicklung gemäss Ziffer B des Regierungsratsbeschlusses vom 6. Dezember 2017 «Lohnmassnahmen 2018. Individueller Gehaltsaufstieg Kantonspersonal und Lehrkräfte» am grössten ist.
 - Die Erziehungsdirektion wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- Staatskanzlei, Parlamentsdienste
- Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten
- Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizleitung